

Nr. 897q

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 20. Oktober 1992 (Stand 10. Januar 1993)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juli 1992²,

beschliesst:

§ 1

¹ Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken für die Leistung von Kapitalzinsbeiträgen bewilligt, um

- a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
- b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
- c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
- d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

¹ Die Aufwendungen sind dem Konto 21.30.01.365.02 zu belasten.

§ 3

¹ Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum³.

¹ SRL Nr. [897](#)

² GR 1992 1334

³ Die Referendumsfrist lief am 24. Dezember 1992 unbenützt ab (K 1992 2902).

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	20.10.1992	10.01.1993	Erstfassung	K 1992 2365 G 1993 14

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
20.10.1992	10.01.1993	Erlass	Erstfassung	K 1992 2365 G 1993 14